



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6110

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 07.07.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-723/002 II#0087

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Vermittlungsbitte bei Ihrer Anfrage „Ideenmanagement BLE: Berichte an die Behördenleitung“ [#247344]**

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 7. Juli 2022. Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie dem Vorschlag der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE), den ich auch unter Berücksichtigung Ihrer Argumente weiterhin für angemessen halte, nicht zustimmen können.

Das Vermittlungsverfahren ist damit beendet und ich nehme den Vorgang zu den Akten. Die abschließende Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Streitfragen bleibt den förmlichen Rechtsbehelfsverfahren vorbehalten.

Rein der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass ein vorheriger ausdrücklicher Hinweis der Behörde auf entstehende Gebühren nicht generell erforderlich sein dürfte (ebenso: Schoch, IFG, 2. Auflage, 2016, § 10, Rn. 45). Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Gebührenpflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Regel ist, § 10 Abs. 1 S. 1 IFG. Grundsätzlich gebührenfrei sind nur einfache Auskünfte als Ausnahme hiervon, § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Zum anderen ergibt sich der erforderliche Verwaltungsaufwand, der nach § 10 Abs. 2 IFG einer der wesentlichen Faktoren für die Berechnung der Gebühren ist, in der Regel erst im Lauf der Bearbeitung und kann vorab allenfalls grob geschätzt werden.

Ob sich eine Hinweispflicht gemäß § 25 VwVfG daraus ergibt, dass – wie Sie vortragen – die Behörde Informationen zusammengestellt habe, die sie nicht hätte zusammenstellen



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

müssen, kann im Vermittlungsverfahren offen bleiben. Denn nach meinem Verständnis hat die BLE diesem Argument mit ihrem Angebot einer Reduzierung der Gebühren auf ca. 1/3 der ursprünglichen Forderung Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.